

BEGRÜNDUNG

der Gemeinde

BARGFELD-STEGEN

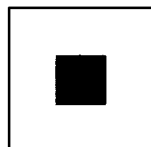
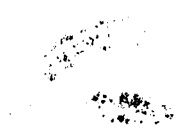
Kreis Stormarn

für den

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 A - ORTSMITTE NORDTEIL -

6. ÄNDERUNG

**für Gebiet 1 Eckbereich Nienwohlder Straße /
Mittelweg
und
Gebiet 2 südöstlicher Bereich Nienwohlder Straße**



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
STADTPLANER, ARCHITEKTEN
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9
T 04551-81520 F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de

INHALT

1	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN.....	2
1.1	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2	Lage und Bestand des Gebietes.....	3
2	PLANUNGSZIELE.....	3
3	ENTWICKLUNG DES PLANES.....	3
3.1	Bebauung, Nutzung, Gestaltung.....	3
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege.....	4
3.3	Artenschutz.....	6
3.4	Verkehrerschließung.....	6
3.5	Immissionsschutz.....	6
3.6	Denkmalschutz.....	6
4	VER- UND ENTSORGUNG.....	7

ANLAGE

- Schalltechnische Berechnung nach RLS 1990; 6. Änderung B-Plan Nr. 4 A in Bargfeld – Stegen, Kreis Stormarn; Ingenieurgesellschaft mbH Jürgens & Bein Wahlstedt; Mai 2012

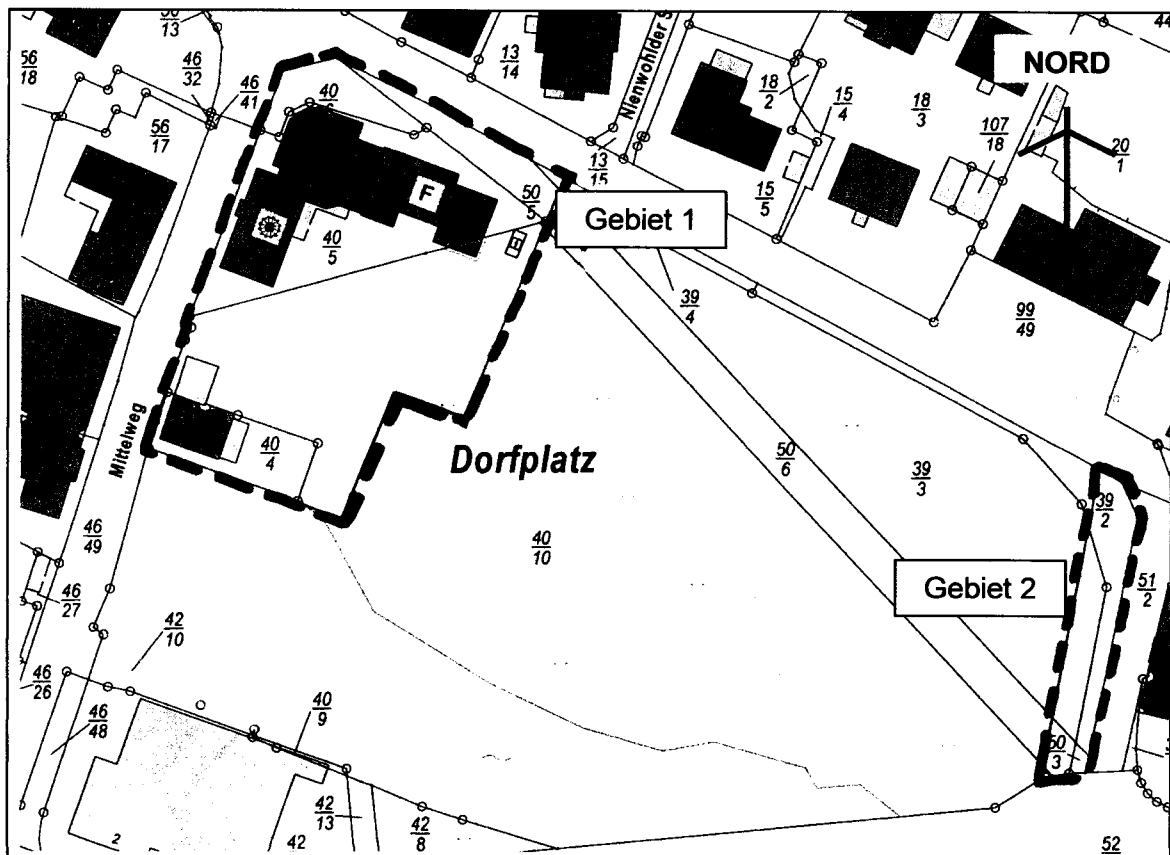
1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargfeld – Stegen hat in ihrer Sitzung am 17.09.2012, beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 A – Ortsmitte Nordteil – 6. Änderung für Gebiet 1 Eckbereich Nienwohlder Straße / Mittelweg und Gebiet 2 südöstlicher Bereich Nienwohlder Straße aufzustellen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A umfasst zwei Teilbereiche des Geltungsraumes des Bebauungsplanes Nr. 4 A.

Der nördliche Teil von Gebiet 1 sowie Gebiet 2 wurden gegenüber dem Ursprungsplan bereits im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A erneut überplant. Der südliche Bereich von Gebiet 1 war bisher ausschließlich Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 4 A.



Geltungsbereich 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 A der Gemeinde Bargfeld - Stegen (unmaßstäblich)

Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird hinsichtlich der geplanten Ausweisungen Folge geleistet.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind gemäß § 2 (4) BauGB und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die geänderten Planinhalte der vorliegenden Bebauungsplanänderung führen nicht zur Realisierung von der in Anlage 1 aufgeführten Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorgesehen ist. Es gibt außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Belange. Die Gemeinde Bargfeld – Stegen führt das vorliegende Bebauungsplanverfahren zur Innenentwicklung aufgrund der geringen Flächengröße sowie der geplanten Änderungen auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durch. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird damit gemäß § 2 a BauGB verzichtet.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 in der Fassung der Änderung vom 22.07.2011 (BGBl. 1991 I, S. 1509)
- die Landesbauordnung (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

1.2 Lage und Bestand des Gebietes

Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich in der zentralen Ortslage von Bargfeld – Stegen.

Bei Gebiet 1 handelt es sich um den bebauten nordwestlichen Bereich des Dorfangers. Das Gebiet grenzt im Norden an die Nienwohlder Straße und im Westen an den Mittelweg. Auf den jeweils gegenüberliegenden Seiten der Verkehrsflächen befindet sich Mischbebauung. Östlich an den Plangeltungsraum von Gebiet 1 angrenzend liegt die Grünfläche des Dorfangers sowie in südliche Richtung eine Teichfläche.

Gebiet 2 besteht aus einem mit Bäumen bestandenen Grünstreifen an der östlichen Seite des Dorfangers entlang der dort bestehenden Verkehrsfläche.

2 Planungsziele

Die Änderung des für den vorliegenden Plangeltungsbereich derzeit gültigen Bebauungsplanes Nr. 4 A sowie der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A soll der Absicherung der Planung für die Umgestaltung der Ortsmitte von Bargfeld - Stegen dienen.

3 Entwicklung des Planes

3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Gebiet 1

Für die Sicherung der Umgestaltung der Ortsmitte von Bargfeld – Stegen sind im vorliegenden Planungsrahmen für Gebiet 1 gegenüber dem für den südlichen Bereich geltenden Bebauungsplan Nr. 4 A sowie der für den nördlichen Teil geltenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A folgende Änderungen geplant:

Die in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A mit „kulturellen Zwecken dienendes Gebäude“ sowie „sozialen Zwecken dienendes Gebäude“ gekennzeichneten baulichen Anlagen werden in ihren tatsächlichen Nutzungen mit „kulturellen, politischen und öffentlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude“ festgesetzt. Flächen für den Gemeinbedarf dienen der Allgemeinheit. Sie nehmen dem bloßen privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogene öffentliche Aufgaben wahr.

Das sich östlich an diesen Bereich anschließende Gebäude der Feuerwehr soll erweitert werden. Das Baufenster wird dementsprechend gegenüber der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A um ca. 7,0 m in westliche und 2,0 m in südliche Richtung vergrößert. Die damit verbundene Festsetzung des Grundstückes als Fläche für den Gemeinbedarf wird ebenfalls um einen ca. 7,0 m breiten Streifen in östliche Richtung in den als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 A ausgedehnt.

Im Gegenzug wird das sich im Bebauungsplan Nr. 4 A südlich der Fläche für den Gemeinbedarf befindliche Baufenster im Mischgebiet einschließlich der für bauliche Anlagen in diesem Bereich vorgesehenen textlichen Regelungen entfernt. Das derzeit dort bestehende Gebäude ist bereits abgerissen. Die informelle Planung für die Gestaltung des Dorfkerns (Umgestaltung Dorfkern, Freiflächenkonzept M 1 : 500, Schlie ... Landschaftsarchitektur, 23.05.2011) sieht an dieser Stelle eine Fläche für Außengastronomie, einen Standort für eine Bushaltestelle sowie Schaukästen, Pkw-Stellplätze, eine Bouleanlage sowie Grünflächen vor. Die Stellplatznutzung steht dabei im Vordergrund.

Für die Fläche für den Gemeinbedarf erfolgt darüber hinaus die textliche Festsetzung, dass innerhalb dieses Gebietes für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) um bis zu 100 von Hundert überschritten werden darf.

Dem o. g. Freiflächenkonzept entnommen sind die bauleitplanerisch relevanten, in Gebiet 1 zum Erhalt festgesetzten Bäume.

Die übrigen für Gebiet 1 geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 A sowie der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A werden übernommen.

Gebiet 2

Im Rahmen der vorliegenden Planänderung werden die im Bebauungsplan Nr. 4 A festgesetzten Flächen für das Parken von Fahrzeugen entlang des von der Nienwohlder Straße abzweigenden Weges entfernt und der daran anschließenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zugeschlagen. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume werden der informellen Planung für die Gestaltung des Dorfkerns (Umgestaltung Dorfkern, Freiflächenkonzept M 1 : 500, Schlie ... Landschaftsarchitektur, 23.05.2011) entsprechend übernommen.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sind die Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu ermitteln und darzustellen. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entfällt. Zur allgemeinen Darstellung der Belange von Natur und Landschaft gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB erfolgt daher eine Prüfung der Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die Schutzgüter einschließlich Eingriffsbilanzierung sowie darüber hinaus unter 3.3 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG.

Schutzgut Boden / Wasser

Die Fläche für den Gemeinbedarf wird um ca. 470 m² vergrößert. Die in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A für die Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 wird übernommen. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) um bis zu 100 von Hundert überschritten werden.

Im Mischgebiet sind insbesondere die im Rahmen der informellen Planung vorgesehenen Versiegelungen der Pkw-Stellplätze gegenüber der vorher ebenfalls festgesetzten GRZ von 0,3 vorgesehen.

Über diese Änderungen ist bauleitplanerisch die Möglichkeit gegeben, in Gebiet 1 ca. 600 m² innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf zu versiegeln. In Abhängigkeit von der Art der geplanten Versiegelungen der Pkw-Stellplätze wird davon ausgegangen, dass sich der mögliche Versiegelungsgrad innerhalb des Mischgebietes nicht wesentlich erhöht.

Schutzgut Klima / Luft

Mit der möglichen zusätzlichen Versiegelung von bisher offenen Böden können grundsätzlich Veränderungen des Kleinklimas einhergehen. Auch die Luftqualität könnte sich aufgrund der Umnutzung im Plangebiet durch verstärkte Immissionen aus Individualverkehr grundsätzlich verschlechtern. Aufgrund der geringfügigen mit der Bebauungsplanänderung zusätzlich zulässigen Bebauung werden diese Auswirkungen jedoch als vernachlässigend betrachtet.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Baum- und Gehölzbestände sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Schutzgut Landschaftsbild

Da die vorliegende Bebauungsplanänderung der Absicherung der Planung für die Umgestaltung der Ortsmitte von Bargfeld - Stegen dienen soll, ist nicht vom Entstehen negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auszugehen. Die vorgesehene Erweiterung der Feuerwehr sowie die Nutzungsänderung innerhalb des Mischgebietes sind ohne wesentliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, da sie innerhalb der vorhandenen Wirkungsbereiche der Gebäude sowie innerhalb des Siedlungsgefüges erfolgen und sich dabei an dem gegebenen Bebauungsmaßstab orientieren.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes gehen nachhaltige Eingriffe in die Schutzgüter Boden / Wasser einher. Insgesamt wird jedoch aufgrund der mit der Änderung des Bebauungsplanes zulässigen zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen von keinen wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft ausgegangen. Bei Umsetzung der Planung sind die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards einzuhalten.

3.3 Artenschutz

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der Absicherung der Planung für die Umgestaltung der Ortsmitte von Bargfeld – Stegen. Über die Änderung ist bauleitplanerisch die Möglichkeit gegeben, in Gebiet 1 ca. 600 m² zusätzlich zu versiegeln. Das sich innerhalb des Mischgebietes befindliche Gebäude ist bereits abgerissen. Diese Veränderungen besitzen insgesamt nur einen geringen Umfang.

Bei den im Rahmen der faunistischen Potenzialabschätzung und artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Tierartengruppen handelt es sich um Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien sowie Libellen. Die o. g. geplanten baulichen Maßnahmen besitzen sehr geringe Einflüsse auf die o. g. Tierartengruppen, so dass das Entstehen von Beeinträchtigungen im Erheblichkeitsbereich nicht möglich erscheint. Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist daher im Rahmen der vorliegenden Planung ausgeschlossen.

3.4 Verkehrserschließung

Gebiet 1 befindet sich im Eckbereich der Nienwohlder Straße sowie des Mittelweges. Gebiet 2 liegt an einer von der Nienwohlder Straße abzweigenden Verkehrsfläche. Beide Gebiete sind durch die v. g. anliegenden Straßen erschlossen.

3.5 Immissionsschutz

Eine überschlägige Ermittlung hinsichtlich der Lärmimmissionen der Nienwohlder Straße (Kreisstraße K 60) hat ergeben, dass an den Messpunkten die Immissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge von 64 dB(A) bei Tag bzw. 54 dB(A) bei Nacht nicht überschritten werden (siehe Anlage zur Begründung – Schalltechnischn Berechnung nach RLS 1990; 6. Änderung B-Plan Nr. 4 A in Bargfeld – Stegen, Kreis Stormarn; Ingenieurgesellschaft mbH Jürgens & Bein Wahlstedt; Mai 2012).

Die Frequentierungen des Mittelweges sowie der von der Nienwohlder Straße abzweigenden Verkehrsfläche bringen keine Immissionsrichtwerte überschreitenden Beeinträchtigungen mit sich.

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt außerhalb von planungsrelevanten geruchlichen Immissionen.

3.6 Denkmalschutz

Der Dorfanger mit Lindenallee und Teich ist als Kulturdenkmal nach § 1 (2) DSchG erfasst.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**Bebauungsplan Nr. 4A
Ortsmitte Nordteil
6. Änderung der Gemeinde Bargfeld-Stegen**

**Schalltechnische Berechnung
nach RLS 1990**

Berechnung: **Ingenieurgesellschaft mbH
Jürgens & Bein**
Beratende Ingenieure für Bauwesen

Markt 9, 23812 Wahlstedt
Telefon (04554) 6644
Telefax (04554) 6658
eMail mail@juergens-bein.de

Auftraggeber: Stadtplanung und Architektur
Eberhad Gebel, Jan Gebel
Wickelstraße 9, 23795 Bad Segeberg
Telefon (04551) 81520
Telefax (04551) 83170
eMail stadtplanung.gebel@freenet.de

Aufgestellt:
Wahlstedt, im Mai 2012

Bad Segeberg, den

INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
JÜRGENS & BEIN
WAHLSTEDT

Stadtplanung Gebel

Bebauungsplan Nr. 4A
Ortsmitte Nordteil
6. Änderung der Gemeinde Bargfeld-Stegen

Be./10.05.12

Lärmschutz nach RLS 90

Beurteilungspegel einer Straße nach dem Verfahren "langer, gerader Fahrstreifen" Tags Nachts

Abstand zwischen Immissionsort und Fahrstreifen	s =	12,35	m
parallele Lärmschutzwand oder paralleler Lärmschutzwall vorhanden?		nein	
Mindestens einsehbare Länge des Fahrstreifens im Abstand zum Immissionsort	$l_z =$	56	m
Ist die berechnete Länge nach RLS-90 einsehbar?		ja	
Verfahren "langer, gerader Fahrstreifen" kann angewendet werden.			

Die Verkehrszählergebnisse der K60, Zählst.-Nr.0350 bei km 0,7 ergeben für das Jahr 2010 einen DTV mit 1.413Kfz/24h; zur Berücksichtigung zukünftiger Zunahmen der Verkehrsstärke wird zur schalltechnischen Berechnung ein Wert DTV = 1.600 Kfz/24h angenommen.

DTV	DTV	1600	Kfz/24h
Straßenkategorie			
1 Bundesautobahn			
2 Bundesstraßen			
3 Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen			
4 Gemeindestraßen			
	Kategorie	3	
Maßgebende Verkehrsstärke	M =	96	13 Kfz/h
maßgebende LKW-Anteile (über 2,8t zul)	p =	20	10 %
Mittelungspegel	$L_{m,T}^{(25)}$ bzw. $L_{m,N}^{(25)} =$	61,3	51,0 dB(A)

zulässige Höchstgeschwindigkeit für PKW	$v_{PKW} =$	50	50 km/h
zulässige Höchstgeschwindigkeit für LKW	$v_{LKW} =$	50	50 km/h
Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten	$D_v =$	-3,5	-4,1 dB(A)

Straßenoberfläche			
1 nicht geriffelte Gußasphalte, Asphaltbetone oder Splittmastixasphalte			
2 Betone oder geriffelte Gußasphalte			
3 Pflaster mit ebener Oberfläche			
4 sonstiges Pflaster			
	Kategorie	1	
Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen	$D_{stro} =$	0,0	dB(A)

Steigung bzw. Gefälle		0	%
Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5,0%	$D_{stg} =$	0,0	dB(A)

Spiegelschallquellen			
1 glatte Gebädefassaden und reflektierende Lärmschutzwände			
2 gegliederte Hausfassaden (z.B. Fassaden mit Erkern, Balkonen usw.)			
3 absorbierende Lärmschutzwände			
4 hochabsorbierende Lärmschutzwände			
	Kategorie		
Korrektur bei "Spiegelschallquellen"	$D_e =$		dB(A)

Emmissionspegel	$L_{m,E,T}$ bzw. $L_{m,E,N} =$	57,9	46,8 dB(A)
------------------------	--------------------------------	------	------------

Bebauungsplan Nr. 4A
Ortsmitte Nordteil
6. Änderung der Gemeinde Bargfeld-Stegen

Be/10.05.12

Lärmschutz nach RLS 90

Beurteilungspegel einer Straße nach dem Verfahren "langer, gerader Fahrstreifen"

Tags Nachts

Pegeländerung zur Berücksichtigung des Abstandes zwischen Fahrstreifen und Immissionsort	$D_{s,l} =$	4,7	dB(A)
---	-------------	------------	--------------

Höhe des Emmissionsortes über Grund	$h_{GE} =$		m
Höhe des Immissionsortes über Grund	$h_{GI} =$		m
Abstand des Schallstrahls vom tiefsten/höchsten Punkt des Geländes	$h_T =$		m
	$h_m =$	0,00	m
Pegeländerung durch Boden- und Meteorologiedämpfung	$D_{BM} =$	0,0	dB(A)

Mehrfachreflexion bei Fahrstreifen zwischen parallelen Wänden			
1 schallharte Wände			
2 absorbierende Wände			
3 hochabsorbierende Wände bzw. keine parallelen Wände			
	Kategorie		
mittlere Höhe der Wände oder Fassaden	$h_{Beb} =$		m
Abstand der reflektierenden Wände voneinander	$w =$		m
Pegelerhöhung durch Mehrfachreflexion	$D_{refl} =$		dB(A)

Abschirmung aus Lärmschutzbauwerken			
direkte Strecke zwischen Emmissions- und Immissionsort	$s =$		m
Strecke zwischen Emmissionsort und OK Hindernis	$A =$		m
Strecke zwischen OK Hindernis und Immissionsort	$B =$		m
umhüllende Strecke am Hindernis	$C =$		m
rechnerisches Abschirmaß	$D_z =$	0,0	dB(A)
abweichend gewähltes Abschirmaß nach RLS-90	$D_z =$		dB(A)
maßgebliches Abschirmaß	$D_z =$	0,0	dB(A)

Erforderliche Überstandslänge für Lärmschutzwände und -wälle	$d_{\ddot{u}} =$		m
--	------------------	--	---

Mittelungspegel	$L_{m,T}$ bzw. $L_{m,N} =$	62,6	51,6 dB(A)
------------------------	----------------------------	-------------	-------------------

Abstand des Immissionsortes vom nächsten Schnittpunkt der Achse von sich kreuzenden oder zusammentreffenden Fahrstreifen			m
---	--	--	---

Zuschlag für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen	$K =$		dB(A)
--	-------	--	--------------

Beurteilungspegel	$L_{r,T}$ bzw. $L_{r,N} =$	62,6	51,6 dB(A)
--------------------------	----------------------------	-------------	-------------------

Bebauungsplan Nr. 4A
Ortmitte Nordteil
6. Änderung der Gemeinde Bargfeld-Stegen

Be./10.05.12

Lärmschutz nach RLS 90

Beurteilungspegel einer Straße nach dem Verfahren "langer, gerader Fahrstreifen"

Tags

Nachts

Abstand zwischen Immissionsort und Fahrstreifen	s =	10,57	m
parallele Lärmschutzwand oder paralleler Lärmschutzwall vorhanden?		nein	
Mindestens einsehbare Länge des Fahrstreifens im Abstand zum Immissionsort	$l_z =$	48	m
Ist die berechnete Länge nach RLS-90 einsehbar?		ja	
Verfahren "langer, gerader Fahrstreifen" kann angewendet werden.			

Die Verkehrszählergebnisse der K60, Zählst.-Nr.0350 bei km 0,7 ergeben für das Jahr 2010 einen DTV mit 1.413Kfz/24h; zur Berücksichtigung zukünftiger Zunahmen der Verkehrsstärke wird zur schalltechnischen Berechnung ein Wert DTV = 1.600 Kfz/24h angenommen.

DTV	DTV	1600	Kfz/24h
Straßenkategorie			
1 Bundesautobahn			
2 Bundesstraßen			
3 Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen			
4 Gemeindestraßen			
	Kategorie	3	
Maßgebende Verkehrsstärke	M =	96	13 Kfz/h
maßgebende LKW-Anteile (über 2,8t zul)	p =	20	10 %
Mittelungspegel	$L_{m,T}^{(25)}$ bzw. $L_{m,N}^{(25)} =$	61,3	51,0 dB(A)

zulässige Höchstgeschwindigkeit für PKW	$v_{PKW} =$	50	50 km/h
zulässige Höchstgeschwindigkeit für LKW	$v_{LKW} =$	50	50 km/h
Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten	$D_v =$	-3,5	-4,1 dB(A)

Straßenoberfläche			
1 nicht geriffelte Gußasphalte, Asphaltbetone oder Splittmastixasphalte			
2 Betone oder geriffelte Gußasphalte			
3 Pflaster mit ebener Oberfläche			
4 sonstiges Pflaster			
	Kategorie	1	
Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen	$D_{Stro} =$	0,0	dB(A)

Steigung bzw. Gefälle		0	%
Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5,0%	$D_{sig} =$	0,0	dB(A)

Spiegelschallquellen			
1 glatte Gebäudefassaden und reflektierende Lärmschutzwände			
2 gegliederte Hausfassaden (z.B. Fassaden mit Erkern, Balkonen usw.)			
3 absorbierende Lärmschutzwände			
4 hochabsorbierende Lärmschutzwände			
	Kategorie		
Korrektur bei "Spiegelschallquellen"	$D_E =$		dB(A)

Emmissionspegel	$L_{m,E,T}$ bzw. $L_{m,E,N} =$	57,9	46,8 dB(A)
------------------------	--------------------------------	------	------------

Bebauungsplan Nr. 4A
Ortsmitte Nordteil
6. Änderung der Gemeinde Bargfeld-Stegen

Be./10.05.12

Lärmschutz nach RLS 90

Beurteilungspegel einer Straße nach dem Verfahren "langer, gerader Fahrstreifen"

Tags Nachts

Pegeländerung zur Berücksichtigung des Abstandes zwischen Fahrstreifen und Immissionsort	$D_{s,L} =$	5,4	dB(A)
---	-------------	------------	--------------

Höhe des Emmissionsortes über Grund	$h_{GE} =$		m
Höhe des Immissionsortes über Grund	$h_{GI} =$		m
Abstand des Schallstrahls vom tiefsten/höchsten Punkt des Geländes	$h_T =$		m
	$h_m =$	0,00	m
Pegeländerung durch Boden- und Meteorologiedämpfung	$D_{BM} =$	0,0	dB(A)

Mehrfachreflexion bei Fahrstreifen zwischen parallelen Wänden 1 schallharte Wände 2 absorbierende Wände 3 hochabsorbierende Wände bzw. keine parallelen Wände	Kategorie		
mittlere Höhe der Wände oder Fassaden	$h_{Beb} =$		m
Abstand der reflektierenden Wände voneinander	$w =$		m
Pegelerhöhung durch Mehrfachreflexion	$D_{refl} =$		dB(A)

Abschirmung aus Lärmschutzbauwerken			
direkte Strecke zwischen Emmissions- und Immissionsort	$s =$		m
Strecke zwischen Emmissionsort und OK Hindernis	$A =$		m
Strecke zwischen OK Hindernis und Immissionsort	$B =$		m
umhüllende Strecke am Hindernis	$C =$		m
rechnerisches Abschirmaß	$D_z =$	0,0	dB(A)
abweichend gewähltes Abschirmaß nach RLS-90	$D_z =$		dB(A)
maßgebliches Abschirmaß	$D_z =$	0,0	dB(A)

Erforderliche Überstandslänge für Lärmschutzwände und -wälle	$d_{ü} =$		m
--	-----------	--	---

Mittelungspegel	$L_{m,T}$ bzw. $L_{m,N} =$	63,3	52,3 dB(A)
------------------------	----------------------------	-------------	-------------------

Abstand des Immissionsortes vom nächsten Schnittpunkt der Achse von sich kreuzenden oder zusammentreffenden Fahrstreifen			m
--	--	--	---

Zuschlag für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen	$K =$		dB(A)
--	-------	--	--------------

Beurteilungspegel	$L_{r,T}$ bzw. $L_{r,N} =$	63,3	52,3 dB(A)
--------------------------	----------------------------	-------------	-------------------

Beurteilung der Lärmimmissionen nach Verkehrslärmschutzverordnung 1990

Beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, wenn die untenstehenden Immissionsgrenzwerte (IGW) durch die Beurteilungspegel der Straße überschritten werden (Lärmvorsorge).

Eine Änderung ist wesentlich, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird oder
- der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Bei bestehenden Verkehrswegen *kann* eine Lärmsanierung durchgeführt werden, wenn die hierfür eingeführten Grenzwerte übertroffen werden.

Immissionsgrenzwerte(IGW) in dB(A) für Lärmvorsorge und Lärmsanierung

Nutzungsart	Lärmvorsorge		Lärmsanierung	
	bei Tag	bei Nacht	bei Tag	bei Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	57	47	70	60
Reine und Allgemeine Wohngebiete	59	49	70	60
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64	54	72	62
Gewerbegebiete	69	59	75	65

Als Lärmschutzmaßnahmen werden unterschieden:

- "aktiver" Lärmschutz in Form von Lärmschutzwällen, Lärmschutzwänden o.dgl.
- "passiver" Lärmschutz z.B. in Form von Lärmschutzfenstern. Dabei ist das "bewertete Schalldämmmaß" der Bauteile zu beachten.

Bei beiden Messpunkten A und B wird der Immissionsgrenzwert für Lärmvorsorge von 64dB(A) bei Tag bzw. 54dB(A) nicht überschritten.

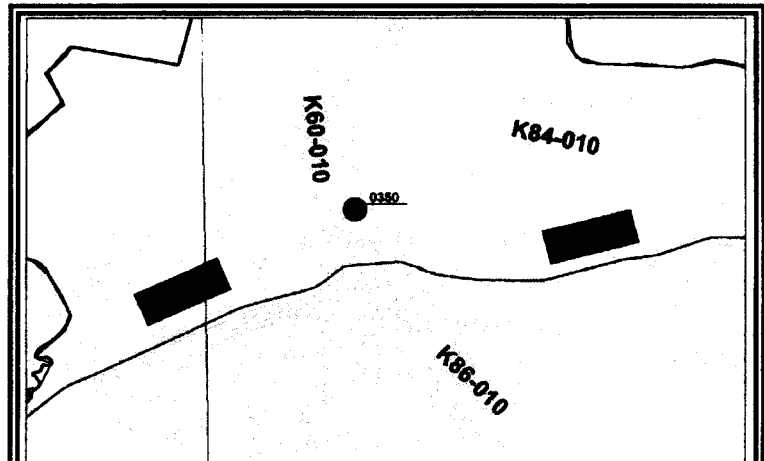
Anlage:

Verkehrszählergebnisse K60 Zählst.-Nr.0350

Lageplanausschnitt 1:1.000

Verkehrszählergebnisse aus der Straßenverkehrszählung

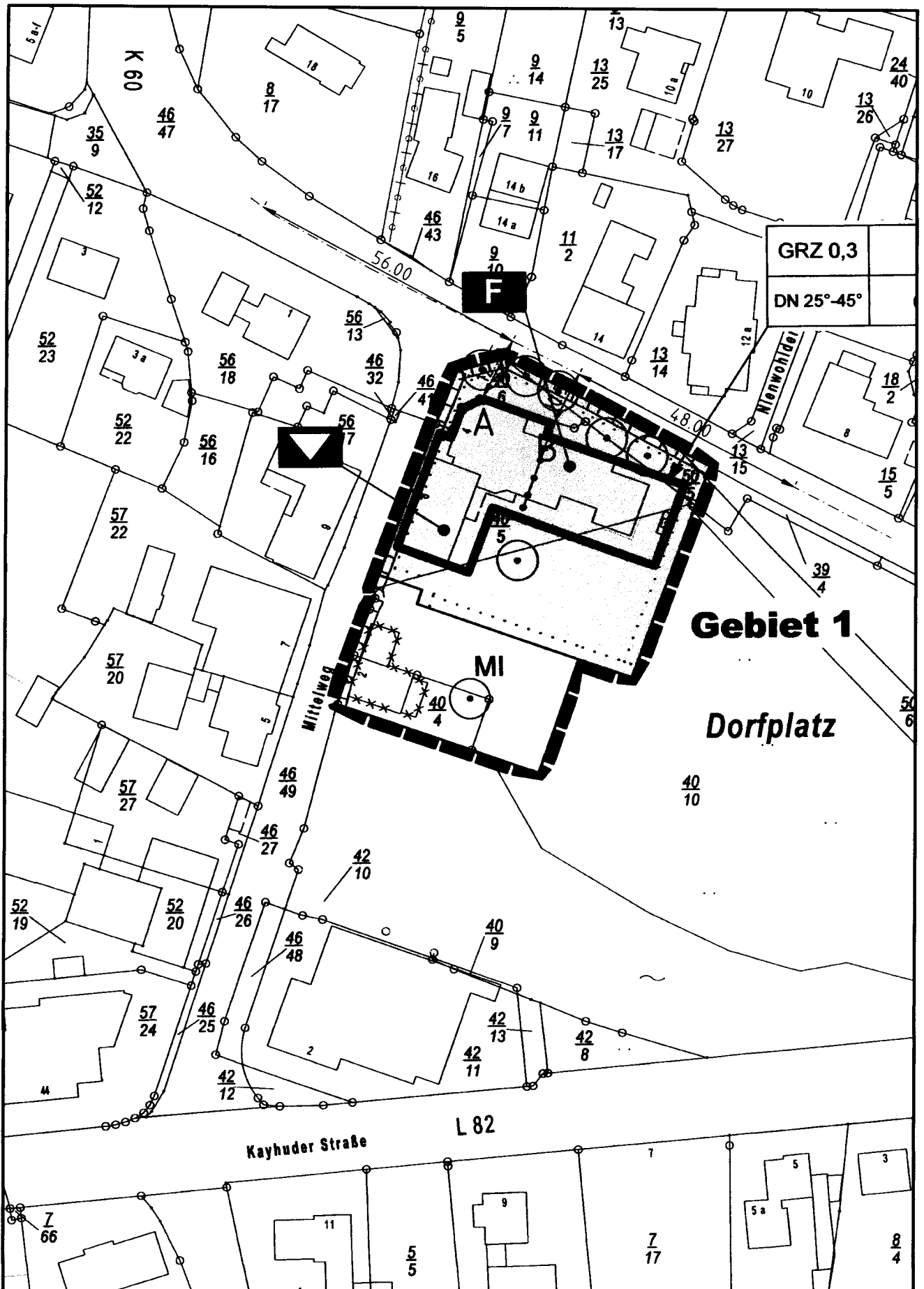
Straße: K 60
Zählst.-Nr.: 0350
Lage bei km: 0,7
gültig von km: 0,0
gültig bis km: 4,1
nächster Ort: Bargfeld-St.



	Einheit	Jahr			
		1995	2000	2005	2010
DTV	Kfz/24h	1124	1012	1367	1413
PV	Fz/24h / %	1022 / 90,9	917 / 90,6		1299
GV	Fz/24h / %	102 / 9,1	95 / 9,4		114
SV	Fz/24h / %	87 / 7,7	37 / 3,6		102
Radfahrer	R/24h	57	73		64
Ferienfaktor	-	1,02	0,98		0,80
DTV ^{Werktags}	Kfz/24h	1156	1117		1642
DTV ^{Sonntags}	Kfz/24h	932	520		1030
DTV ^{Urlaub}	Kfz/24h	1175	1100		1007
Mt / Pt	Kfz/h / %	67 / 9,2	58 / 3,9		82 / 7,0
Mn / Pn	Kfz/h / %	11 / 9,2	10 / 14,8		13 / 10,0

Erläuterungen: DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (alle Kraftfahrzeuge ohne Fahrräder)
 PV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Personenverkehr = Krad + Pkw + Bus)
 GV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Güterverkehr = Lfw + Lkw o.A. + Lz)
 SV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Schwerverkehr = Bus + Lkw o.A. + Lz)
 Ferienfaktor = Verhältnis von DTV ^{Urlaub} zu DTV ^{Werktags}
 DTV ^{Werktags} = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Werkstage (Mo-Sa)
 DTV ^{Sonntags} = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Sonn- und Feiertage
 DTV ^{Urlaub} = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Urlaubswerkstage (Mo-Sa)
 Mt = mittlere stündliche Verkehrsstärke 06-22 Uhr (Tagsüber) / Pt = Lkw-Anteil 06-22 Uhr (Tagsüber)
 Mn = mittlere stündliche Verkehrsstärke 22-06 Uhr (Nachts) / Pn = Lkw-Anteil 22-06 Uhr (Nachts)

Stand:



 <p>Ingenieurgesellschaft mbH JÜRGENS & BEIN Markt 9 - 23812 Wahlstedt Tel (04554) 6644 Fax 6658</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 4A Ortsmitte Nordteil 6. Änderung der Gemeinde Bargfeld-Stegen</p>	<p>Maßstab: 1 : 1.000</p>	<p>Unterlage: 1</p>
			<p>Blatt: 1</p>
<p>Auszug aus dem Entwurf der Bauleitplanung.</p> <p>Zur Überprüfung der Grenzen ist eine Grenzfeststellung erforderlich.</p>	<p>Stadtplanung und Architektur Eberhard Gebel, Jan Gebel Wickelstraße 9, 23795 Bad Segeberg Tel (04551) 81520 Fax (04551) 83170</p>	<p>Aufgestellt:</p> <p>Wahlstedt, im Mai 2012</p> 	